

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0354/2021**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.09.2021

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Janitzki vom 15.09.2021 - Jahresabschluss 2018 -

Anfrage:

1. Warum hat der Magistrat den formalen Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2018 nicht in der von der HGO vorgeschriebene Frist gefasst und ihn somit zu spät dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt?
2. Hat der Magistrat den formalen Aufstellungsbeschluss a) zum Jahresabschluss 2019 und b) zum Jahresabschluss 2020 in der von der HGO vorgeschriebene Frist gefasst und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt?
3. Der Jahresabschluss 2016, dessen Prüfbericht schon eine Einschränkung enthielt, wurde am 26. 09. 2019 von der Stadtverordnetenversammlung mit der ausdrücklichen Verpflichtung der Kämmerei (STV/1757/2019) beschlossen, dass beim nächsten offenen Jahresabschluss die noch nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen des Revisionsamtes berücksichtigt werden.
4. Welche damals noch nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen waren das im Einzelnen?
5. Wurden diese nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen im Jahresabschluss 2018 vollständig berücksichtigt?
6. Für das externe Gutachten zum Jahresabschluss 2018 nennt der Magistrat (G. Anz. 25. 5. 21) einen „Brutto-Auftragswert von 37.500 Euro“. Wie hoch sind aber insgesamt die Kosten, die der Stadt für dieses Gutachten, seine Präsentation etc. entstehen?
7. Wie hoch sind die Kosten für den Auftritt und den Bericht, den die beiden Wirtschaftsprüfer im Akteneinsichtsausschuss am 5. 7. 2021 gegeben haben?

8. Hat der Magistrat über die gesamten Kosten, die der Stadt für dieses Gutachten, seine Präsentation etc. entstehen, einen Beschluss gefasst?
9. Wann hat der Magistrat diesen Beschluss gefasst?
10. Ab welcher Auftragssumme kann über ihre Vergabe nicht die/der zuständige Dezernent(-in) allein, sondern muss der Magistrat entscheiden?